

A large, light purple number '3' is positioned in the upper left. A thin, dark purple diagonal line starts from the top left and extends towards the center. A smaller, dark purple number '3' is placed in front of the larger one, partially overlapping it.

3

recht **AKTUELL**

AKTUELLE JURISTISCHE INFORMATIONEN VON LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

- 2 UNWIRKSAMKEIT FORMULARMÄSSIGER
GEWÄHRLEISTUNGS- UND ERFÜLLUNGS-
BÜRGSCHAFT AUF ERSTES ANFORDERN
- 3 SITZVERLEGUNG INNERHALB DER
EUROPÄISCHEN UNION
- 4 UMLAUTE UND WEITERE ZEICHEN
IN DOMAIN-NAMEN MÖGLICH
- 5 ERWEITERTER SCHUTZ FÜR BEKANNTE
MARKEN?
- 6 GERICHTLICHE KONTROLLE VON
ENTEIGNUNGSBESCHLÜSSEN AUFGRUND
EINES BEBAUUNGSPLANS
- 7 FACHBEREICH: ARBEITSRECHT

UNWIRKSAMKEIT FORMULARMÄSSIGER GEWÄHRLEISTUNGS- UND ERFÜLLUNGS-BÜRGSCHAFT AUF ERSTES ANFORDERN

In der Baupraxis wurde der Auftragnehmer (AN) in der Vergangenheit häufig verpflichtet, als Sicherheit für seine Vertragserfüllung oder seine Gewährleistungsverpflichtung eine Bürgschaft auf erstes Anfordern (a.e.A.) zu stellen. Inhalt einer solchen Bürgschaft ist, dass der Bürge bereits auf eine erste Zahlungsaufforderung des Auftraggebers (AG) hin zu zahlen hat, ohne Einwendungen gegen die gesicherte Hauptschuld erheben zu können. Er ist darauf angewiesen, im nachfolgenden Prozess seine Einwendungen gerichtet auf Rückforderung des gezahlten Betrages geltend zu machen. Die Stellung einer Bürgschaft a.e.A. durch eine individuell ausgehandelte Sicherheitenabrede ist regelmäßig ohne weitere Bedenken möglich. Die Rechtsprechung stellt allerdings hohe Anforderungen an das Aushandeln. Dagegen ist eine entsprechende Klausel des AG in den AGB unwirksam. Interessanterweise differenziert der Bundesgerichtshof zwischen Gewährleistungs- und Vertragserfüllungs-Bürgschaft.

In seinem Urteil vom 22. 11. 2001 (VII ZR 208/00) erklärte der BGH eine Klausel für insgesamt unwirksam, nach der der AN berechtigt sein soll, den vertraglich vereinbarten Gewährleistungseinbehalt durch eine Gewährleistungs-Bürgschaft a.e.A. abzulösen, da sie gegen § 9 AGBG (§ 307 BGB n.F.) verstoße.

EMPFEHLUNG FÜR DIE BAUPRAXIS

Keine Klauseln verwenden, die eine Bürgschaft des AN auf erstes Anfordern vorsehen.

Der AN kann die von ihm gestellte Bürgschaft a.e.A. vom AG herausverlangen. Bei Verträgen bis zum 04.07.2002 muss er für Vertragserfüllungsbürgschaften dem AG im Gegenzug eine unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft stellen.

Bei Zahlung trotz unwirksamer Bürgschaftsabrede kann der Bürge seine Zahlung vom AG zurückverlangen; jedoch nicht bei den zuvor genannten Vertragserfüllungsbürgschaften aus Verträgen bis zum 04.07.2002, wenn der durch Bürgschaft gesicherte Anspruch des AG tatsächlich besteht. Die unwirksame Bürgschaft a.e.A. wird in eine wirksame unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft umgedeutet.

Die Klausel könne auch nicht dahingehend aufrecht erhalten werden, dass an Stelle der unwirksamen Bürgschaft a.e.A. eine einfache Bürgschaft trete. Nach gefestigter Rechtsprechung des BGH benachteiligt eine Klausel, nach der der AG nach Abnahme des Bauwerks einen Teil der Auftragssumme für die Dauer der Gewährleistungsfrist einbehalten darf, den AN unangemessen, soweit ihm nicht ein angemessener Ausgleich zugestanden wird. Ein angemessener Ausgleich bestehe jedenfalls nicht in der Möglichkeit, den Einbehalt ausschließlich durch eine Bürgschaft a.e.A. abzulösen. Die Umdeutung der Klausel in eine einfache Bürgschaft lehnte der BGH mit der Begründung ab, dass es sich um eine einheitliche Klausel handle, die das Recht des AG auf den Sicherheitseinbehalt kompensieren sollte. Zudem sei der AG bewusst von den gesetzlichen Regelungen abgewichen, so dass eine Rückkehr zu diesen ausgeschlossen sei.

Auch für die Vertragserfüllungsbürgschaft hat der BGH durch Urteil vom 04.07.2002 (VII ZR 502/99) die Klausel des AG zur Stellung einer Bürgschaft a.e.A. durch den AN nach § 9 AGBG (§ 307 BGB a.F.) für unwirksam erklärt, da sie den AN unangemessen benachteilige. Im Widerspruch zur Gewährleistungsbürgschaft entschied der BGH jedoch, dass der AN stattdessen eine unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft schulde. Ohne eine solche Sicherung sei der AG nicht ausreichend geschützt, was dem ersatzlosen Wegfall der Sicherung entgegen stehe. Allerdings enthält die Entscheidung eine Stichtagsregelung, nach der die Bürgschaft a.e.A. nur bei Verträgen, die vor dem Bekanntwerden der Entscheidung geschlossen wurden, im Wege der Auslegung durch eine einfache Bürgschaft ersetzt werden kann. Klauseln in Verträgen, die nach dem 04.07.2002 geschlossen wurden, fallen ersatzlos weg, so dass hier kein Unterschied zur Gewährleistungs-Bürgschaft besteht.

Die Unterscheidung zwischen Gewährleistungs- und Erfüllungsbürgschaft wird in der Praxis angegriffen und eine einheitliche Behandlung gefordert, wobei sowohl das eine als auch das andere Urteil favorisiert werden. Letztendlich spielt dies jedoch für Neuverträge ab dem 04.07.2002 keine Rolle. Eine vorformulierte Klausel in Bauverträgen, die eine Bürgschaft a.e.A. vorsieht, ist künftig nichtig. Eine geltungserhaltende Reduktion findet in Neuverträgen nicht mehr statt.

Wenn Sie Fragen zur formularmäßigen Gewährleistungs- und Erfüllungsbürgschaft haben, wenden Sie sich gerne an:

**Dr. Jürgen Lauer, juergen.lauer@loschelder.net
oder Jan Lüben, jan.lueben@loschelder.net
Telefon +49 (0)221 650 65-194**

SITZVERLEGUNG INNERHALB DER EUROPÄISCHEN UNION

Der Europäische Gerichtshof hat in einer neuen Entscheidung die Rechte von Gesellschaften weiter gestärkt, ihren Sitz in ein anderes Land der Europäischen Union zu verlegen. Im Jahre 1988 hatte der Gerichtshof noch von Großbritannien aufgestellte steuerliche Hürden, die die Verlegung des Sitzes einer englischen Gesellschaft in einen anderen Mitgliedsstaat behinderten, als mit der Niederlassungsfreiheit des EG-Vertrages vereinbar erklärt (so genannte „Daily Mail-Entscheidung“). Seit 1999 hat er dagegen in insgesamt drei Entscheidungen (zuletzt durch die so genannte „Inspire Art-Entscheidung“ vom 30.09.2003) Beschränkungen von Mitgliedstaaten, welche die Verlegung des Sitzes einer EU-Gesellschaft in den jeweiligen Mitgliedstaat erschweren, für mit der Niederlassungsfreiheit des EG-Vertrages unvereinbar erklärt. In der Inspire Art-Entscheidung hat er nun erstmals ausdrücklich festgehalten, dass die Gründung einer Gesellschaft in einem Mitgliedstaat und die unmittelbar daran anschließende Verlegung des Sitzes in einen anderen Mitgliedstaat keinen Rechtsmissbrauch darstellt und von der Niederlassungsfreiheit des EG-Vertrages gedeckt ist.

Damit ist nun höchstrichterlich geklärt, dass Gesellschaften im EU-Ausland gegründet werden können (etwa eine englische Ltd. oder eine holländische B.V.), um deren Sitz unmittelbar im Anschluss an die Gründung nach Deutschland zu verlegen. Das deutsche Recht darf den „Zuzug“ solcher Gesellschaften nach Deutschland grundsätzlich nicht verhindern oder beschränken. Die ausländische Gesellschaft erhält durch den Zuzug zwar ihren tatsächlichen Sitz in Deutschland. Trotz der Sitzverlegung ist die Gesellschaft jedoch weiter nach dem Recht zu behandeln, in dem sie gegründet wurde (etwa englisches oder niederländisches Recht). Beschränkungen des Zuzugstaates lässt der Europäische Gerichtshof nur aus zwingenden Gründen des Allgemeinwohls zu.

Auch nach der Inspire Art-Entscheidung ist dagegen noch offen, inwieweit ein Mitgliedstaat den Wegzug einer Gesellschaft verhindern oder beschränken kann. In der Daily Mail-Entscheidung waren derartige Wegzugsbeschränkungen noch für zulässig erachtet worden und auch in den neueren Entscheidungen des EuGH ist das Bemühen zu erkennen, diese Aussagen aufrecht zu erhalten. Nach der im deutschen Gesellschaftsrecht (noch) herrschenden Meinung zieht die Verlegung des Sitzes einer deutschen Gesellschaft ins europäische Ausland zwingend die Liquidation der deutschen Gesellschaft nach sich, mit allen steuerlichen und gesellschaftsrechtlichen Konsequenzen, die daraus folgen. Diese Regelungen haben in der Praxis Sitzverlegungen deutscher Gesellschaften ins Ausland bislang weitestgehend verhindert. Nach der Rechtsprechung des EuGH gelten also insofern andere Voraussetzungen für

den „Wegzug“ einer Gesellschaft als für den „Zuzug“. Ob dies dauerhaft so bleiben wird, bleibt abzuwarten.

Offen ist nach der neueren Inspire Art-Entscheidung auch noch, ob durch den Zuzug ausländischer Gesellschaften die deutsche (unternehmerische) Mitbestimmung der Arbeitnehmer nach dem Betriebsverfassungsgesetz und Mitbestimmungsgesetz umgegangen werden kann. In Teilen der gesellschaftsrechtlichen Literatur wird insofern schon das Ende des deutschen Mitbestimmungsmodells vorhergesagt. In der Tat ist es sehr zweifelhaft, ob die deutsche Mitbestimmung aus zwingenden Gründen des Allgemeinwohls zu rechtfertigen ist. Auch insofern bleibt die Entwicklung abzuwarten. Es ist nicht schwer zu prognostizieren, dass sich der Gerichtshof mit dieser Frage noch beschäftigen müssen wird.

Wenn Sie Fragen zum Thema „Sitzverlegung innerhalb der Europäischen Union“ oder zu anderen Bereichen des Gesellschaftsrechts haben, wenden Sie sich gerne an:

Dr. Frank Heerstraßen

Telefon +49 (0)221 650 65-180

frank.heerstrassen@loschelder.net

ZUSAMMENFASSUNG

- Die Gründung einer Gesellschaft im EU-Ausland mit anschließender Verlegung des tatsächlichen Verwaltungssitzes in die Bundesrepublik Deutschland ist von der Niederlassungsfreiheit des EG-Vertrages gedeckt.
- Die Sitzverlegung ist selbst dann nicht rechtsmissbräuchlich, wenn sie unmittelbar auf die Gründung der Gesellschaft im Ausland folgt.
- Während nunmehr der „Zuzug“ ausländischer Gesellschaften nach Deutschland möglich ist, unterliegt der „Wegzug“ deutscher Gesellschaften ins EU-Ausland weiterhin strengeren Hürden. Insofern bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten.
- Auch die Auswirkungen der neueren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes auf das deutsche Mitbestimmungsmodell ist noch nicht abschließend geklärt.

UMLAUTE UND WEITERE ZEICHEN IN DOMAIN-NAMEN MÖGLICH

In Zukunft können in Deutschland, Österreich und in der Schweiz 92 zusätzliche Buchstaben und insbesondere Umlaute in Domain-Namen aufgenommen werden. Diese IDN („Internationalized Domain Name“) können die 26 Buchstaben des lateinischen Alphabets, die Ziffern von 0-9 sowie den Bindestrich beinhalten. Die sich daraus ergebenden neuen Domains können ab dem 01.03.2004 angemeldet werden. Anträge können bei den Providern zur Weiterleitung an die Denic eG u. a. ggf. auch schon früher eingereicht werden.

Auch wenn Umlaute nicht auf jeder Tastatur vorhanden sind und daher die Bedeutung der IDN auf internationaler Ebene möglicherweise begrenzt ist, ist die Erweiterung der Zeichen für Unternehmer jedenfalls ein flankierender Schutz der bisher verwendeten Domain; zudem wird die Trefferquote höher, wenn (ergänzend auch) eine Domain angemeldet wird, in der Umlaute anstelle der Umschreibung eingesetzt werden.

Gleichzeitig ergeben sich aber auch neue Missbrauchsfahren, da bei der Anmeldung einer neuen Domain nicht überprüft wird, ob der Anmelder tatsächlich auch berechtigt ist, gerade diese Domain für sich zu beanspruchen. Maßgeblich ist allein, dass die betreffende Domain bisher noch nicht vergeben ist. Hier gilt das schlichte Prioritätsprinzip, d. h. derjenige, der eine bestimmte Domain zu seinen Gunsten registriert, ist deren Inhaber. Ob er auch berechtigt ist, diese Domain zu verwenden, ist eine andere Frage, die sich unter anderem nach marken-, namens- und wettbewerbsrechtlichen Aspekten beurteilt.

EMPFEHLUNG FÜR DIE PRAXIS

Man sollte sich rasch entscheiden, ob und welche Domains interessant sein könnten und sich in den nächsten Wochen und Monaten regelmäßig über die weiteren Entwicklungen, insbesondere in Bezug auf das Anmeldeverfahren und den frühest möglichen Zeitpunkt der Anmeldung informieren. Für den Fall, dass die bevorzugte Domain nicht mehr verfügbar sein sollte, müssten Alternativen vorbereitet sein und angemeldet werden. Gleichzeitig sollte beobachtet werden, ob Wettbewerber ähnliche Domains für sich registrieren, um möglichst schnell auch gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen zu können.

Dies musste z. B. der Anmelder der Domain „epson.de“ erfahren, der 1997 in einem der ersten hierzu geführten gerichtlichen Verfahren verurteilt wurde, es zu unterlassen, die Domain „epson.de“ zu verwenden. Seinerzeit hatte der bekannte Druckerhersteller geklagt, nachdem ihm die Übertragung dieser Domain nur zu einem Preis von 25.000,00 DM angeboten worden war. Der Klage wurde u. a. stattgegeben, weil die Marke „epson“ zugunsten des Druckerherstellers geschützt war.

Die Erweiterung der anmeldefähigen Zeichen kann wiederum zu Konflikten in den Fällen führen, in denen sich Domaininhaber mit gleichwertigen Rechten gegenüberstehen, die je-weils die Eintragung der Domain rechtfertigen. Denkbar sind auch Verwechslungsgefahren, wenn sich namensgleiche Unternehmen nur durch die Verwendung einer Umschreibung oder des Umlautes unterscheiden.

Da bei der Registrierung einer IDN nicht etwa diejenigen bevorzugt werden, die bereits über eine Domain mit umschriebenen Umlauten verfügen, kann nur empfohlen werden, eine solche neue Domain zu registrieren. Allerdings wird es keine Möglichkeit geben, Domainnamen vor der offiziellen Anmeldepflicht zu reservieren.

Gelingt die Eintragung einer IDN nicht, weil z. B. der Konkurrent schneller war, ist umgehender Rechtsschutz die vielleicht einzige Möglichkeit, seine rechtlich geschützten Interessen effektiv durchzusetzen. Zu diesem Zweck sollte genau beobachtet werden, zu wessen Gunsten eine möglicherweise rechtsverletzende Domain eingetragen wird, damit möglichst umgehend rechtliche Hilfe in Anspruch genommen werden kann. Insbesondere durch einstweilige Verfügung kann innerhalb von wenigen Stunden oder Tagen sichergestellt werden, daß eine weitere Verletzung geschützter Marken oder geschäftlicher Bezeichnungen unterbleibt.

Ein gerichtlich durchsetzbarer Anspruch auf Übertragung einer Domain besteht demgegenüber nicht. Es sollte daher gleichzeitig über einen sogenannten Dispute-Eintrag verhindert werden, dass die Domain zwar von dem einen zurückgegeben werden muss, dann aber an einen Dritten geht. Wird die Domain freigegeben, wird der Inhaber des Dispute-Eintrags auch Inhaber der Domain.

Wenn Sie Fragen zum Thema „Domain-Namen“ oder zu anderen Bereichen der Informations-technologie haben, wenden Sie sich gerne an:

Dr. F. Thilo Klingbeil
Telefon +49 (0)221 650 65-200
thilo.klingbeil@loschelder.net
oder Christian Musiol
Telefon +49 (0)221 650 65-142
christian.musiol@loschelder.net

ERWEITERTER SCHUTZ FÜR BEKANNTE MARKEN?

Eine Marke anzumelden, ist mit überschaubarem Kosten- und Zeitaufwand verbunden. Weitaus schwieriger ist es, eine Marke dauerhaft im Bewusstsein der Verbraucher zu etablieren. Bis es so weit ist, sind in aller Regel hohe Kosten für Werbemaßnahmen angefallen. Für den Inhaber einer Marke ist es dann umso ärgerlicher, wenn ihm seine mit hohem Aufwand im Verkehr bekanntgemachte Marke als Bestandteil einer anderen Marke begegnet. Positive Assoziationen, die seine Marke auslöst, ordnet der angesprochene Verkehr möglicherweise dann dem Zeichen des Wettbewerbers zu.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich in einem kürzlich veröffentlichten Urteil mit einer solchen Situation befasst (BGH, GRUR 2003, 818 f. – City Plus). Der BGH hatte zu beurteilen, ob die ältere Marke „City Plus“ der Deutschen Telekom mit der Bezeichnung „D2-BestCityPlus“ zu verwechseln ist. Beide Marken wurden für Dienstleistungen der Telekommunikation benutzt. Der BGH hat eine Verwechslungsgefahr bejaht. Die Entscheidung ist von besonderem Interesse, da sie in der Begründung einen neuen Weg einschlägt.

Ausgangspunkt für den BGH ist die sogenannte „Prägetheorie“. Sie besagt, dass in Fällen, in denen einzelne Bestandteile der sich gegenüberstehenden Zeichen übereinstimmen, jeweils vom Gesamteindruck auszugehen ist, um zu ermitteln, ob der übereinstimmende Teil das jeweilige Zeichen derart prägt, dass die anderen Bestandteile im Rahmen des Gesamteindrucks in den Hintergrund treten. Nur wenn der übereinstimmende Bestandteil das jeweilige Zeichen maßgeblich prägt, kann eine Verwechslungsgefahr zwischen den Marken bejaht werden. Nicht ausreichend ist es, wenn der übereinstimmende Bestandteil für den Gesamteindruck lediglich mitbestimmend ist.

Der BGH hat inzwischen Kriterien herausgearbeitet, anhand derer zu prüfen ist, welchen Bestandteilen einer mehrgliedrigen Marke der prägende Charakter zukommt. Ein Grundsatz ist, dass dem Bestandteil eines Zeichens, der für den Verkehr erkennbar nicht das Produkt, sondern das Unternehmen bezeichnet, für die Marke keine prägende Bedeutung zukommt (BGH, GRUR 1996, 404, 405 - Blendax Pep). Das hat zur Folge, dass Firmenzusätze, die einer bekannten Marke vorangestellt sind, grundsätzlich die Verwechslungsgefahr nicht ausschließen.

Bei dem oben genannten Grundsatz handelt es sich jedoch nicht um einen Regelsatz, der ausnahmslos gilt. Vielmehr ist in jedem Einzelfall auf die in der jeweiligen Branche üblichen Bezeichnungsgewohnheiten abzustellen. So wird z. B. im Brauerei- oder Modebereich der Verbraucher üblicherweise mit dem Namen der Brauerei bzw. des Modeschöpfers als Produktkennzeichen konfrontiert, weshalb er besonderes Gewicht auf die Herstellerangabe lege. Daher werden mehrgliedrige Marken in diesen Branchen auch von Herstellerangaben mitgeprägt, so dass sich in diesen Bereichen gegenüberstehende Bezeichnungen regelmäßig nicht verwechslungsfähig sind. Ähnliche Feststellungen haben Gerichte für den Bereich der

Telekommunikation getroffen. Das war letztendlich der maßgebliche Grund für das OLG Düsseldorf, in dem in Rede stehenden Fall eine Verwechslungsgefahr zwischen den sich gegenüberstehenden Marken zu verneinen.

Neue Wege beschreitet der BGH in dem „City Plus“-Urteil insoweit, als er ausführt, dass eine bekannte Marke, die in einem mehrgliedrigen Zeichen als identischer Bestandteil übernommen worden ist, dazu in der Lage ist, den Gesamteindruck der Marke des Wettbewerbers zu prägen. Insoweit geht der BGH über seine bisherige Rechtsprechung hinaus, nach der die Frage, ob ein Bestandteil prägende Bedeutung hat, grundsätzlich nur anhand der Gestaltung der Marke selbst zu beantworten ist. Nach den Ausführungen in dem „City Plus“-Urteil kann die bekannte Marke, die in dem mehrgliedrigen Zeichen des Wettbewerbers verwendet wird, eine prägende Bedeutung für die jüngere Marke haben und damit die Verwechslungsgefahr begründen. In dem zu entscheidenden Fall bejaht der BGH die prägende Bedeutung des Bestandteils „City Plus“ in der angegriffenen Marke „D2-BestCityPlus“. Zur Begründung führt er aus, dass der Verkehr, der den Tarif „City Plus“ aus der Werbung der Deutschen Telekom kenne, dieses Produkt nicht notwendig fest mit dieser verbinde, da diese die Marke „City Plus“ isoliert, also ohne Hinweis auf ihr Unternehmen verwende. Wenn der Verkehr auf den Tarif „D2-BestCity Plus“ treffe, werde er den City Plus-Tarif, mit dem er aufgrund der Werbung möglicherweise eine positive Assoziation verbindet, nunmehr der jüngeren Markeninhaberin, also der Konkurrentin der Deutschen Telekom, zurechnen. Das genüge, um die Verwechslungsgefahr zu bejahen.

**Wenn Sie Fragen zum Thema „Markenschutz“ oder zu anderen Bereichen des Marken- oder Wettbewerbsrecht haben, wenden Sie sich gerne an:
Dr. Thomas Schulte-Beckhausen
thomas.schulte-beckhausen@loschelder.net
oder Dr. Gregor Versondert
gregor.versondert@loschelder.net
Telefon +49 (0)221 650 65-134**

STARKER MARKENSCHUTZ

Der BGH verstärkt den Schutz bekannter Marken: Wenn eine Marke bekannt ist, wird sie vom angesprochenen Verkehr auch dann wiedererkannt, wenn sie als Bestandteil eines neuen, mehrgliedrigen Zeichens benutzt wird und zwar unabhängig davon, wie die Bezeichnungsgewohnheiten in der entsprechenden Branche sind. Damit ist eine Möglichkeit gegeben, die unschönen Konsequenzen zu korrigieren, die sich aus der strikten Anwendung der Prägetheorie im Hinblick auf die Übernahme bekannter Marken im Rahmen von mehrgliedrigen Zeichen ergeben.

GERICHTLICHE KONTROLLE VON ENTEIGNUNGS- BESCHLÜSSEN AUFGRUND EINES BEBAUUNGSPLANS

Die Entscheidung über den Bau von Straßen erfolgt regelmäßig durch Planfeststellungsbeschluss (PfB). Nach den Straßengesetzen besteht aber für den innerörtlichen Bereich die Möglichkeit, durch einen sog. Verkehrsbebauungsplan (B-Plan) nach dem Baugesetzbuch einen PfB zu ersetzen. Stehen die im Plan vorgesehenen Flächen nicht im Eigentum der Kommune, und scheitert ein freihändiger Erwerb, ist vor dem Bau der Straße eine Enteignung durchzuführen. Der Enteignungsbeschluss kann vor den Baulandgerichten angegriffen werden. Ein von einem solchen Enteignungsbeschluss betroffener Bürger wendete sich gegen die Enteignung zum Bau einer Erschließungsstraße und brachte vor, dass die Erschließung des Baugebiets ohne Inanspruchnahme seines Grundstücks durch den Ausbau einer bereits vorhandenen Straße realisiert werden könne. Das zuständige Oberlandesgericht hatte sich daran gehindert gesehen, diesen Einwand zu prüfen, weil damit das der Planung zugrunde liegende Erschließungskonzept als solches in Frage gestellt sei. Auf die Verfassungsbeschwerde des Eigentümers hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) am 16.11.2002 (vgl. BauR 2003, 1351) das Urteil des OLG aufgehoben, weil es das Eigentumsgrundrecht verletzt habe. Ein Enteignungsbetroffener habe ein Recht auf effektive gerichtliche Prüfung der Gemeinwohlerforderlichkeit der konkreten Enteignung auch dann, wenn das Gemeinwohl – wie im entschiedenen Fall – durch B-Plan unter Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange konkretisiert werde. Die Enteignungsbehörde sei zwar an den B-Plan in seiner städtebaulichen Zielsetzung gebunden. Dies bedeute aber nicht, dass die Gemeinwohlerforderlichkeit bauplanerischer Festsetzungen überhaupt keiner gerichtlichen Kontrolle unterliege, soweit es um die konzeptionellen Grundzüge der Planung gehe. Vielmehr hätten die Gerichte auch insoweit zu prüfen, ob die Inanspruchnahme des

Grundstücks erforderlich sei und ob das Planungsziel nicht auch auf anderem Wege, z. B. durch Inanspruchnahme von Grundstücken der öffentlichen Hand, erreicht werden könne.

Gegenüber Straßenplanungen durch PfB muss der Betroffene seine Einwände gegen die Enteignung dagegen bereits durch eine verwaltungsgerichtliche Klage gegen den PfB selbst geltend machen, da der PfB sog. enteignungsrechtliche Vorwirkung hat, d. h. die Zulässigkeit der konkreten Enteignung dem Grunde nach feststellt. Die Kontrolle der Verwaltungsgerichte entspricht insoweit der Prüfung der Baulandgerichte.

Mit dieser Entscheidung setzt das BVerfG seine neuere Rechtsprechung fort, mit der es die Stellung des Eigentümers gestärkt hat. So hat es etwa für Eigentumsbeschränkungen des Denkmalschutzrechts entschieden, dass vorrangig unverhältnismäßige Eigentumsbelastungen real vermieden und die Privatnützigkeit des Eigentums soweit wie möglich erhalten werden müssten. Erst nachrangig sei zulässig, einen Ausgleichsanspruch vorzusehen. Zur Begrenzung der öffentlichrechtlichen Haftung des Eigentümers für die Sanierung von Altlastengrundstücken hat es aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip Wertungsgesichtspunkte abgeleitet, die die Grenze unzumutbarer Sanierungsverpflichtungen (sog. Opfergrenze) zu Gunsten des Eigentümers praxisrelevant senken.

Wenn Sie Fragen zum Enteignungsrecht oder zu sonstigen Fragen des Öffentlichen Rechts haben, wenden Sie sich gerne an:

Siegmar Kemm

Telefon +49(0)221 650 65-263

siegmar.kemm@loschelder.net

EIGENTUMSRECHT VS. BEBAUUNGSPLAN

- Aus dem Eigentumsgrundrecht folgt ein Anspruch auf wirksame Prüfung, ob eine Enteignung dem Allgemeinwohl dient.
- Diese Prüfung erfolgt bei Enteignung aufgrund:
 - B-Plan gegenüber dem Enteignungsbeschluss
 - PfB gegenüber dem PfB selbst

ARBEITSRECHT

Arbeitsrecht regelt die Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitgebern bzw. Unternehmen und Arbeitnehmern bzw. deren kollektiven Interessensvertretungen (Betriebsräten, Gewerkschaften). Es ist gesetzlich zersplittert und von einer Vielzahl von Einzelgesetzen gekennzeichnet, die punktuell in das Arbeitsleben eingreifen. Daneben bestehen Bereiche, die nicht gesetzlich, sondern nur durch Richterrecht geregelt sind. Diese Umstände sowie starke sozialpolitische Einflüsse beeinträchtigen die Planungssicherheit der Unternehmen immer stärker. Ziel unserer Betreuung von Unternehmen sowie Führungskräften (Organen und leitenden Angestellten) ist es, die im Individual- und Kollektivarbeitsrecht hieraus folgenden Probleme praxisorientiert zu lösen.

FLEXIBLE ARBEITSVERTRÄGE

Wir beraten Unternehmen, wie vertragliche Optionen für flexible Arbeitsverträge genutzt werden können. Flexibilität ist vor allem möglich hinsichtlich der Dauer des Arbeitsverhältnisses (z. B. Befristung), Kündigungsvereinbarungen nach neuem Recht, Einsatz (Tätigkeit und Ort), Arbeitszeitdauer- und -gestaltung sowie Flexibilisierung der Vergütung (gleich ob klassisch oder in modernen Systemen, wie z. B. durch Zielvereinbarungen). Die Klauseln müssen unter Berücksichtigung der Inhalts- und Transparenzkontrolle gestaltet werden, um durch ausgewogene und interessengerechte Regelungen den Handlungsspielraum rechtssicher zu nutzen. Wir berücksichtigen die oft übersehenen Flexibilisierungsmöglichkeiten mittels Tarifvertrag und Betriebsvereinbarung.

BEENDIGUNG (KÜNDIGUNG UND AUFHEBUNGSVERTRAG)

Bedeutsam sind alle im Zusammenhang mit ordentlichen und außerordentlichen Kündigungen stehenden Fragestellungen, einschließlich der taktischen Vorbereitung sowie der Abwehrstrategien aus Sicht der betroffenen Führungskräfte. Gestaltungsmöglichkeiten des Arbeitsförderungsrechts werden berücksichtigt und soweit wie möglich betrieblich nutzbar gemacht. Wir führen und begleiten Verhandlungen über Aufhebungs- und Abwicklungsverträge. Sind diese erfolglos, betreuen wir die dann notwendigen Rechtstreitigkeiten.

VORSTAND UND GESCHÄFTSFÜHRER

Bedeutsam für den wirtschaftlichen Erfolg von Unternehmen ist eine klare und ausgewogene vertragliche Regelung der Beziehungen zwischen dem Unternehmen und seinen Führungskräften. Zu unserer Praxis gehören die Betreuung bei der Entwicklung fairer Verträge für beide Seiten sowie die Gestaltung moderner Vergütungssysteme. Im Fall der Trennung schaffen wir rechtssichere, schnelle und interessengerechte Lösungen für beide Seiten.

Wenn Sie Fragen zu einzelnen Bereichen des Arbeitsrechts haben, wenden Sie sich gerne an die Rechtsanwälte dieses Fachbereiches Herrn Dr. Grimm oder Herrn Dr. Brock. Weitere Informationen zum Fachbereich finden Sie unter www.loschelder.net



DR. DETLEF GRIMM
Telefon +49 (0)221 650 65-129
detlef.grimm@loschelder.net

BETRIEBSVERFASSUNGSRECHT

Die betriebliche Mitbestimmung kann die Handlungsfähigkeit der Unternehmen stark beschränken. Unsere Beratung minimiert diese Risiken. Wir betreuen bei allgemeinen betriebsverfassungsrechtlichen Fragen mit dem Ziel eines möglichst einvernehmlichen Verhältnisses zu den Betriebsräten, soweit dies ohne Aufgabe unternehmerischer Positionen möglich ist, und führen Verhandlungen mit Betriebsräten. Betriebsvereinbarungen aller Art gestalten und verhandeln wir. Sind Meinungsverschiedenheiten nicht mehr innerbetrieblich beizulegen, betreuen wir Unternehmen in arbeitsgerichtlichen Auseinandersetzungen und in den Verhandlungen in der Einigungsstelle, einschließlich etwaiger Sozialplanverhandlungen.

BETRIEBSÜBERGANG, UMSTRUKTURIERUNG UND PRIVATISIERUNG

Die deutsche Wirtschaft löst verkrustete Strukturen immer mehr auf. Umstrukturierungsmaßnahmen stehen oft im Zusammenhang mit Betriebsübergängen. Zu klären ist dabei, ob ein Betriebsübergang vorliegt oder gestaltet werden kann, welche Arbeitsverträge und Betriebsvereinbarungen gelten und/oder geändert werden müssen, welche Tarifverträge gelten und ob Tarifänderungen möglich sind. Wir betreuen bei den Verhandlungen mit Betriebsräten, Personalräten und Gewerkschaften.

TARIFVERTRÄGE

Wir gestalten gemeinsam mit den Unternehmen spezielle auf das Unternehmen zugeschnittene Firmen- bzw. Haustarifverträge und führen die Verhandlungen mit den Gewerkschaften. Steht eine Unternehmenssanierung an, sind zudem Fragen der Mitwirkung der Betriebsräte sowie der Möglichkeiten der Entgeltsenkung innerhalb eines integrierenden Konzeptes zu betreuen.



DR. MARTIN BROCK
Telefon +49 (0)221 650 65-129
martin.brock@loschelder.net

DER LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE NEWSLETTER

Der Loschelder Rechtsanwälte Newsletter „Recht Aktuell“ informiert über allgemeine Rechtsfragen und aktuelle Änderungen. Bei Fragen oder Anregungen zum Newsletter wenden Sie sich bitte an:

Dr. Andreas Fink
Telefon +49 (0)221 650 65-195
andreas.fink@loschelder.net

Unter www.loschelder.net veröffentlichen wir den jeweils aktuellen Newsletter im PDF-Format. Außerdem bieten wir Ihnen im Newsletter-Archiv den Zugriff auf vorangegangene Newsletter.

LOSCHELDERRECHTSANWÄLTE

Hohenstaufenring 30-32
50674 Köln

Telefon +49 (0) 221 650 65-0
Facsimile+49 (0) 221 650 65-110

www.loschelder.net